

Statuten des Vereins Echo Earth.

1. Name und Sitz

1.1 Name

Unter dem Namen „**Echo Earth**“ besteht ein Verein auf unbeschränkte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Schweiz. Der genaue Sitz wird durch den Vorstand bestimmt.

1.3 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

2.1 Vereinszweck

Echo Earth bezweckt den aktiven Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz mit Schwerpunkt auf der Reduktion von CO₂-Emissionen durch Baumpflanzung und Aufforstung.

2.2 Verwirklichung des Zwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere umgesetzt durch:

- Pflanzung, Pflege und langfristigen Erhalt von Bäumen und Wäldern
- Durchführung und Unterstützung von Aufforstungs-, Renaturierungs- und Umweltschutzprojekten im In- und Ausland
- Förderung der Biodiversität und des ökologischen Gleichgewichts
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen, Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen

2.3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke.

Der verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn

2.4 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

3. Finanzielle Mittel

3.1 Mittel zur Erfüllung des Zwecks Der Verein verfügt über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Fundraising-Aktivitäten
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Projekten
- Beiträge von öffentlichen oder privaten Institutionen
- Sponsoring und Partnerschaften

3.2 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt.

3.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck von Echo Earth unterstützen. Die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.2 Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch:

- Schriftlichen Austritt
- Ausschluss durch den Vorstand
- Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen)

4.3 Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Rückerstattung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle (sofern gesetzlich oder durch die Mitgliederversammlung erforderlich)

6. Mitgliederversammlung

6.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt werden.

6.2 Traktandieren

Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

6.3 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen. Sind alle Mitglieder anwesend oder rechtsgültig vertreten, können auch nicht traktandierte Geschäfte behandelt werden, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.

6.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets und des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

6.5 Beschlussfassung

Bei **Änderungen im Vorstand** entscheiden der **Präsident und der Vizepräsident**. **Beschlüsse** werden mit **einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen** gefasst. Bei **Stimmengleichheit** entscheidet die **Stimme des Präsidenten**.

6.6 Statutenänderungen

Für **Statutenänderungen** ist eine **Zweidrittelmehrheit** der **anwesenden Stimmberechtigten** erforderlich.
Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Vorstands.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

7.1 Zusammensetzung

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium

7.2 Ämterregelung

- Ämterkumulation von bis zu zwei Ämtern ist erlaubt, ausgenommen Präsidium und Finanzen.
- Die Amtszeit wird **in gegenseitiger Absprache** geändert.

7.3 Aufgaben

- Führen der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vertretung des Vereins aussen
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einsatz von Arbeitsgruppen oder Fachgruppen
- Erlass von Reglementen
- Anstellung oder Beauftragung von Personen zur Erreichung der Vereinsziele gegen angemessene Entschädigung

7.4 Sitzungen und Beschlussfassung

- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern.

- Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern keine mündliche Beratung verlangt wird, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail/WhatsApp) gültig.

7.5 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder (Stiftungsratsmitglieder) kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt bei Bedarf eine/n Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, die die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

9. Zeichnungsberechtigung

Alle Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein mit Einzelunterschrift.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Der Verein erhebt nur jene Mitgliederdaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

Der Vorstand sorgt für angemessene Datensicherheit.

12. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Bei Aufhebung der Stiftung ist ein allfälliges Restvermögen einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Präsident

Lorenzo Jimenez
Lorenzo Jimenez

Vizepräsident

Okely Castillo
Okely Castillo Gomez